

von Dr. Marie Sichtermann

Die Ausbildungskosten in der Steuererklärung

Sie machen eine Ausbildung zum Shiatsu-Practitioner oder Sie schwingen sich nun auf, den Heilpraktiker-Schein zu erwerben. Das alles kostet viel Geld. Sie haben diese Ausbildung von Ihren Einkünften aus einer angestellten Tätigkeit abgezweigt oder aus alten Ersparnissen oder anderen Geldquellen, dem Familieneinkommen oder einer Erbschaft. Wenn Sie während der Ausbildungszeit für irgendwelche Einkünfte Steuern zahlen, liegt der Gedanke nahe, dass die Ausbildungskosten Ihnen wenigstens eine steuerliche Erleichterung verschaffen, indem Sie sie, wie man so schön sagt „absetzen“ können.

Ja, das können Sie wahrscheinlich!

In diesem Artikel will ich die beiden genannten Ausbildungen – zum Shiatsu-Practitioner und als HeilpraktikerIn (im Folgenden abgekürzt als HP) beispielhaft in verschiedenen Variationen besprechen und ihre Eignung zum Steuersparen untersuchen.

1. Fortbildung in einem ausgeübten Beruf sind Werbungskosten

Werbungskosten entstehen, wenn Sie als Arbeitnehmerin dadurch Kosten haben, dass Sie sich in dieser Tätigkeit weiterentwickeln wollen. Im Gesetz – § 9 Absatz 1 EStG – steht: „Werbungskosten sind Ausgaben, die dazu dienen, Einnahmen aus einer vorhandenen oder zukünftigen Tätigkeit zu sichern oder zu erhalten.“

1.1. Das erste Beispiel: Sie sind angestellt in einem Gesundheitsberuf, vielleicht als PhysiotherapeutIn, MasseurIn oder Hebamme und lernen Shiatsu.

Damit üben Sie einen Beruf aus, für den die Shiatsu-Ausbildung eine Qualifizierung und Weiterentwicklung darstellen kann. Es ließe sich begründen, dass Shiatsu Ihre bisherige Tätigkeit ergänzt und Sie für Ihre ArbeitgeberInnen interessanter macht, also Ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöht. Wir sprechen dann insoweit von Fortbildung.

Die Folge dieser Betrachtung ist: Die Ausbildung zum Shiatsu-Practitioner können Sie alljährlich, so lange sie dauert, als Fortbildung in der vollen Höhe einschließlich Reisekosten, Unterkunft, Arbeitsmittel, Anschaffungen usw. in der Steuererklärung unter „Werbungskosten“ eintragen und damit Steuern sparen.

Ob dasselbe auch für einen Krankenpfleger oder eine Ärztin gilt, ist nicht ausgemacht, aber auch nicht gänzlich unwahrscheinlich. Es kommt im Einzelfall auf Ihre Begründung und Überzeugungskraft an, mit der Sie darlegen, dass Sie sich in Ihrem ausgeübten Beruf fortbilden.



1.2. Variante: Sie denken weiter

Sie wollen neben der Shiatsu-Ausbildung oder bevor Sie Shiatsu lernen, auch einen Vorbereitungskurs für die HP-Prüfung belegen, der über 2 Jahre läuft. Wie ist es damit? Können Sie begründen, dass ein Heilpraktikerschein ihre Berufstätigkeit als Masseurin oder Physiotherapeut sichert und erhält? Das ist nicht ganz so selbstverständlich. Bei der derzeitigen Rechtslage könnte einem Physiotherapeuten der HP-Schein durchaus auch in einer abhängigen Beschäftigung zugutekommen, während die Masseurin oder Ergotherapeutin eher weniger damit anfangen kann, aber ausgeschlossen ist das auch nicht. Eine angestellte Hebamme könnte mit dem HP-Schein einige therapeutische Tätigkeiten legalisieren, auch einem Krankenpfleger könnte eine Begründung einfallen. Sie müssen also bei jeder Ausbildung oder Fortbildung ganz genau hinschauen und sich überlegen, wie Sie dem Finanzamt diese Maßnahme als Berufsqualifizierung in Ihrem ganz besonderen Falle erklären können.

1.3. Qualifizierung einer selbständigen Tätigkeit = Betriebsausgaben

Sie sind schon selbständig als Shiatsu-Practitioner und machen nun zusätzlich eine HP-Ausbildung. Dieser Fall ist klar: Für Ihre Berufsausübung ist der Erwerb des HP-Scheins ganz klar eine Qualifizierung, die Sie weiterbringt. Da Sie schon selbständig sind, nennt man nun die Fortbildungskosten nicht „Werbungskosten“, sondern sie sind „Betriebsausgaben“ und mindern Ihren Gewinn, d.h. Sie zahlen weniger Steuern. Natürlich gilt das auch für jede andere Körpertherapie oder Gesundheitsausbildung, die Sie hinzufügen wollen!

Genauso kann umgekehrt eine HeilpraktikerIn die Shiatsu-Ausbildung und ähnliches zu den Betriebsausgaben zählen.

2. Die Ausbildung als Sonderausgaben

2.1. Die erste Ausbildung

Wenn Sie in Ihrer Steuererklärung auf der Seite Sonderausgaben gelandet sind, finden Sie dort die privat veranlassten Ausgaben, die steuerlich gefördert werden. Dazu gehören Unterhaltszahlungen ebenso wie Spenden und Mitgliedsbeiträge. Auf dieser Seite können Sie (für 2014 in der Zeile 43 der Steuererklärung) auch „Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung“ geltend machen. Die Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Das klingt jedoch großzügiger als es in Wirklichkeit ist. Irgendwann in früherer Zeit hatte man sich gemerkt: Fortbildungen in einem ausgeübten Beruf sind Werbungskosten, Fortbildungen in einem nicht ausgeübten Beruf sind Sonderausgaben. Das stimmt so nicht mehr! Aus- und Fortbildungen, die nicht den erlernten/ausgeübten Beruf weiterbringen, spielen steuerlich keine Rolle mehr. Dazu gleich unten noch ein Beispiel (2.2.)

Mit zwei Ausnahmen: als Sonderausgaben werden nur noch die Kosten für eine „erste Berufsausbildung“ oder ein „Erstudium nach einer nicht akademischen Berufsausbildung“ anerkannt bis zu einer Höhe von 6.000 Euro im Jahr. So können Sie es nachlesen in der amtlichen Anleitung zu den Steuerformularen.

Für eine Shiatsu- oder HP-Ausbildung würde Ihnen dieser Betrag von 6.000 € ja wahrscheinlich ausreichen. Wenn Sie nun zu den Menschen gehören, die sich gleich nach der Schulausbildung in Familienpflichten gestürzt haben oder in Lohn und Brot gekommen sind, ohne eine Berufsausbildung abgeschlossen zu haben, können Sie und Ihre Familie diese steuerliche Förderung in Anspruch nehmen. Sie müssen dann das Finanzamt davon überzeugen, dass die Shiatsu- oder HP-Ausbildung, zu der Sie sich entschieden haben, wirklich eine Berufsausbildung ist. Das dürfte nicht schwer sein.

2.2. Aus- und Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf

Führen wir uns nun doch das Beispiel vor Augen, dass Sie eine Shiatsu-Ausbildung und/oder eine HP-Ausbildung machen, aber ihr erlernter Beruf, in dem Sie angestellt sind, weit davon entfernt ist – Sie sind vielleicht Rechtsanwältin oder Industriekaufmann. Dass eine Shiatsu- oder HP-Ausbildung diese Karriere fördern würde, lässt sich wohl kaum begründen.

Folge: Ihre beiden neuen Ausbildungen (Shiatsu und HP) sind keine Werbungskosten in einem ausgeübten Beruf! Damit sind Sie aber noch nicht am Ende. Denn nun kommt die steuerliche Abzugsfähigkeit als „vorweggenommene Betriebsausgaben einer späteren Selbständigkeit“ in Betracht.

Wenn Sie diese Beschränkung der Sonderausgaben auf Erstausbildungen nicht kennen und Ihre Fortbildungskosten in der Steuererklärung dort eintragen, kann es passieren, dass das Finanzamt dies korrigiert, aber verlassen Sie sich nicht darauf! Es ist auch möglich, dass diese Ausgaben ignoriert werden, weil sie

als Sonderausgaben nicht in Betracht kommen. Eine Ausbildung, die nicht die erste ist, machen Sie anders geltend. Das besprechen wir nun im Anschluss.

3. Ausbildungskosten als „vorweggenommene Betriebsausgaben“

3.1.

Wenn Sie einen Beruf ausüben, der mit einer Betätigung als Shiatsu-Practitioner oder HeilpraktikerIn nichts zu tun hat – IngenieureIn, RechtsanwältIn, ZahntechnikerIn, HandwerkerIn usw. – und wenn Sie vorhaben, sich mit Shiatsu und/oder Heilpraktik in einer noch absehbaren Zeit selbständig zu machen, dann haben Sie Kosten, die als Vorbereitung für Ihre spätere **Selbständigkeit** angesehen werden können. Diese Kosten werden steuermindernd berücksichtigt – wenn es glaubhaft ist, dass Sie in dem Beruf, den Sie gerade erlernen, zumindest nebenberuflich auch arbeiten wollen und die Absicht haben, Gewinne zu erzielen. (dazu mehr unten 3.3.)

Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören nicht nur die Kurs- und Seminargebühren, Studien- und Prüfungsgebühren u.ä. – immer abzüglich etwaiger Zuschüsse –, sondern auch alle anderen Kosten, die mit der Vorbereitung auf die Selbständigkeit zu tun haben, wie
Arbeitsmaterial
Fachliteratur
Büroeinrichtung
Fahrt- und Übernachtungskosten
Verpflegungsmehraufwand
und ähnliches.

Das sind Betriebsausgaben Ihrer späteren Praxis und da Sie damit noch keine Einnahmen erzielen, haben Sie als zukünftige selbständige einen Verlust. Dieser Verlust wird von Ihrem übrigen steuerpflichtigen Einkommen abgezogen.

Wichtig:

Bitte sammeln Sie die Quittungen und Belege für diese Ausgaben nicht, um sie dann erst mit der tatsächlichen Gründung dem Finanzamt vorzulegen! Sie müssen Kosten immer in dem Jahr geltend machen, in welchem Sie das Geld tatsächlich ausgegeben haben. Sie sparen also nur dann Steuern, wenn Sie zum Zeitpunkt der Ausgabe über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Wenn dieses Einkommen gerade so gering ist, dass Ihnen ein vorweggenommener Verlust gar nichts nützen würde, so können sie den Verlust mit dem Einkommen des Vorjahres verrechnen lassen (Verlustrücktrag) oder ihn für das nächste Jahr vortragen lassen.

Sie sehen, es eröffnen sich durch Ihre Ausbildungen allerhand Möglichkeiten für eine Steuerersparnis, und da Sie Ihr Leben selbst planen, können Sie mit diesen Steuersparvarianten eigentlich auch ohne fremde Hilfe umgehen.

3.2. Wo tragen Sie diesen Verlust ein?

Im Mantelbogen der Steuererklärung suchen Sie vergeblich nach einer Zeile für diesen Verlust. Er ist richtig aufgehoben in der Anlage G (für Gewerbetreibende) oder der Anlage S (für Selbständige in einem Freien Beruf)*. In der Zeile 6 wird nach dem Gewinn aus selbständiger Tätigkeit gefragt. Verlust kommt hier nicht ausdrücklich vor. Aber ihren Verlust tragen Sie trotzdem hier ein, in rot und mit einem Minuszeichen vorweg. Dann legen Sie noch ein Blatt Papier bei, auf dem Sie die verschiedenen Kosten der Ausbildung und Vorbereitung der Selbständigkeit für das vergangene Steuerjahr auflisten (s.o. 3.1.). Außerdem fügen Sie die Belege bei.

Wenn alles gut geht, zieht das Finanzamt nun die Ausbildungskosten von Ihren übrigen Einkünften ab, damit sinkt Ihre Steuerlast.

Aber das Finanzamt könnte auch Zweifel daran haben, dass Sie diesen Verlust wirklich deswegen gemacht haben, weil Sie später eine lohnende Geschäftstätigkeit planen.

Dann bekommen Sie eine Mitteilung, dass Ihre Absicht, mit der Selbständigkeit Gewinn zu erzielen, bezweifelt wird.

3.3. Die Gewinnerzielungsabsicht – späterer Beruf oder Hobby?

Deutschland ist wahrscheinlich der größte Ausbildungsmarkt der Welt. Die deutschen Menschen bilden sich wahnsinnig gerne aus, fort und weiter! Das macht Spaß, man trifft nette Menschen, man kommt aus dem Alltagstrott heraus und übt miteinander Dinge, die unmittelbar gesundheitsfördernd, angenehm und entspannend sind.

Viele Bildungsmaßnahmen werden nicht mit der Perspektive gewählt und gebucht, sich später damit beruflich zu betätigen, sondern oft, weil man etwas Interessantes und Schönes richtig vertieft lernen möchte.

Das weiß auch das Finanzamt. Wenn eine gut verdienende Beamtin oder ein spitzenmäßig gut entlohnter Manager oder Ehefrau/Ehemann einer dieser GutverdienerInnen an einer Shiatsu Ausbildung teilnehmen, liegt der Verdacht nahe, dass sie das tun, um sich ein schönes Hobby, eine Liebhaberei zuzulegen und sich wohlfühlen und nicht, um später damit Geld zu verdienen. Dass man mit Shiatsu höchstwahrscheinlich entschieden weniger Geld einnimmt, als eine Ministerialrätin oder der Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens ist offensichtlich. In einem solchen Falle ist es aber nicht gerechtfertigt, damit Steuern sparen zu wollen. Bei dieser Sachlage stellt Ihnen daher das Finanzamt meistens sofort, wenn Sie Ihre Ausbildungskosten als vorweggenommenen Verlust geltend machen, die Frage, ob Sie tatsächlich die Absicht haben, später mit dieser Tätigkeit Gewinn zu erzielen und zwar einen Gewinn mindestens in der Höhe der zu erwartenden Kosten. Wie das Finanzamt Ihre Gewinnerzielungsabsicht bewertet steht

meistens im Steuerbescheid auf der Rückseite, lesen Sie also immer alles! Zum Teil wird die Steuerersparnis nur unter dem Vorbehalt anerkannt, dass Sie später tatsächlich Gewinn ausweisen, z.T. wird Ihnen diese Absicht auch schlichtweg abgesprochen. Wohlgermerkt: Sie dürfen die Ausbildung machen und auch die Tätigkeit mit Verlust ausüben, so lange Sie wollen! Aber den Verlust dürfen Sie dann nicht steuermindernd geltend machen.

3.4. Was ist zu tun?

Der Steuerbescheid ist nicht in Stein gemeißelt. Sie können Einspruch einlegen und Ihre Interessen zur Geltung bringen.

Zuerst sollten Sie sich selbst prüfen:

Hat Ihr Finanzamt vielleicht Recht? Wollten Sie die Kosten für ein Hobby mit interessanten Auslandsreisen nach New York, San Francisco und Tokio zu großen Shiatsu MeisterInnen während der Ausbildung zulasten anderer Steuerzahler geltend machen? Oder ist es wirklich Ihr Traum und Ihr Plan, Ihr Leben in andere Bahnen zu lenken und hauptberuflich oder auch nebenberuflich mit Shiatsu zu arbeiten? Und wird Ihnen hier von Amts wegen abgesprochen, diesen lang gehegten Plan verwirklichen zu wollen? Wenn das der Fall ist, dann legen Sie dem Finanzamt mit all der Leidenschaft, die Sie für Shiatsu entwickelt haben dar, dass Sie Ihre Zukunft als Shiatsu practitioner oder Shiatsu lehrerIn sehen und diese Tätigkeit zumindest nebenberuflich gewinnbringend ausüben wollen.

Als Zusammenfassung habe ich Ihnen eine Tabelle erstellt:

Natürlich gibt es in jedem Leben, jeder Tätigkeit noch ein paar steuerliche Besonderheiten, die ich hier nicht berücksichtigt habe. Aber einen Überblick zu den Möglichkeiten, Ihre Aus- und Fortbildungskosten in Ihrer Steuererklärung aufzuführen, habe ich Ihnen hoffentlich verschafft.

Ich will an dieser Stelle offen lassen, ob Shiatsu immer ein freier Beruf ist oder auch mal Gewerbe – das ist eine andere Baustelle.

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9-13, 53879 Euskirchen,
Tel. 02251-625432 Fax. 02251-625629
Mail: info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de

Hauptberuf	Ausbildung, Fortbildung als	Für erlernten Beruf fördernd	Steuerlich abzugsfähig als	Vorweggenommene Kosten einer späteren Selbständigkeit
PhysiotherapeutIn angestellt	Shiatsu practitioner	Ja	Werbungskosten	Auch möglich
MasseurIn angestellt	Heilpraktikerin	Eher nicht		Möglich
HeilpraktikerIn selbständig	Shiatsu practitioner	Ja	Betriebsausgaben	Trifft nicht zu, da schon selbständig
IngenieurIn angestellt	Shiatsu practitioner HP	Nein Nein		Möglich, aber schwer zu begründen, leichter bei drohender Arbeitslosigkeit
SachbearbeiterIn Büro	Shiatsu practitioner/HP	Nein		Gut zu begründen durch bessere Aussichten
Ohne vorherige Ausbildung	Berufsausbildung als Shiatsu practitioner HeilpraktikerIn		Sonderausgaben bis 6.000 €/Jahr	Auch möglich!